

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 10. Juni 2026 • 21. Jahrgang • Nummer 4/2026

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung
Beschlüsse der Gemeindevertretung der
Gemeinde Zeuthen vom 26.05.2026 Seite 2

Öffentliche Zustellung..... Seite 5

Bekanntmachungsanordnung
1. Änderung der Geschäftsordnung der
Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)..... Seite 6

1. Änderung der Geschäftsordnung der
Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)..... Seite 6

Bekanntmachungsanordnung
Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der
Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) Seite 6

Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der
Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) Seite 6

Straßenverzeichnis
Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung Seite 9

Bekanntmachungsanordnung Förderrichtlinie für
eingetragene Vereine
in der Gemeinde Zeuthen..... Seite 11

Förderrichtlinie für eingetragene
Vereine in der Gemeinde Zeuthen Seite 11

Bekanntmachungsanordnung
Dritte Änderung zur Satzung für die Vorhaltung
und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung
von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen Seite 12

Dritte Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und
Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern
in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen
bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung –
vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung)..... Seite 12

Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001
„Miersdorf-Süd“ – Satzungsbeschluss..... Seite 13

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001
„Miersdorf-Süd“ – Satzungsbeschluss..... Seite 13

Bekanntmachungsanordnung
Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen
(1. Änderung)..... Seite 14

Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen
(1. Änderung)..... Seite 14

Richtzahlen
Anlage 1 zur Stellplatzsatzung..... Seite 15

Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung
Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 142
„Dorfstr. 8–11“ Seite 17

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 142
„Dorfstr. 8–11“ Seite 17

Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung
Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ Seite 18

Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8-11“
gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 18

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Ehrenamt 2026
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die
Würdigung bürgerlichen Engagements Seite 22

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen
vom 26.05.2026

BESCHLÜSSE – ÖFFENTLICH

Betreff: Ergebnis Prüfauftrag zur BV 046/2025 Einrichtung einer Fahrradstraße in der Schulstraße

Beschluss-Nr.: BV-005/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, die folgenden Maßnahmen mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Dahme-Spreewald sowie dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen und umzusetzen:

1. Im Bereich der Schulstraße zwischen Wilhelm-Guthke-Straße und Schillerstraße soll Tempo-20 angeordnet werden.
2. In der Schulstraße wird an der Einmündung zur Schillerstraße das Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren) inkl. Haltelinie errichtet.
3. Aufstellung einer Geschwindigkeitsmessanlage zur Erfassung und Visualisierung der Fahrgeschwindigkeit sowie zur Ermittlung der Verkehrsstärke in der Schulstraße und der Schillerstraße.
4. Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 in der Schillerstraße zwischen Maxim-Gorki-Str bis Wusterhausener Straße.
5. Zur Gewährleistung einer angemessenen und komfortablen Verkehrsabwicklung sollen auf der Landesstraße L401 (Seestraße) zwischen Friedenstraße und Schillerstraße (beidseitig) die bereits vorhandenen eingeschränkten Halteverbotsschilder erweitert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen soll in der Uhrzeit von 06:30 bis 20:00 Uhr untersagt werden.
6. Wiedereinführung von Tempo 50 auf der Landesstraße L 401 tagsüber, sollte dies nicht möglich sein, so wird die Verwaltung beauftragt, dies nach dem Ausbau der Seestraße umzusetzen.
7. Durch die Öffentlichkeitsarbeit sollen die Anwohnerinnen und Anwohner, die Schule sowie alle Bürgerinnen und Bürger über die neue Verkehrsregelung informiert werden.

Abstimmungsergebnis Punkt 6:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	15	4	1	0

Abstimmungsergebnis Punkte 1 – 5 und Punkt 7:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: 1. Änderung Stellplatzsatzung – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr.: BV-009/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die in der Anlage in der Übersicht zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung der Stellplatzsatzung eingegangen sind sowie über die in der Übersicht enthaltenen Abwägungsvorschläge.

Gemäß § 87 Abs. 4 und 5 BbgBO beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung der Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	19	0	1	0

Betreff: Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-012/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen. Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen vom 22.06.2011 und 15.12.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	19	0	1	0

Betreff: 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Beschluss-Nr.: BV-016/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen:

In § 13 Abs. 2 i. GO soll die folgende Ergänzung (unterstrichen) vorgenommen werden: „das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies vor der Abstimmung verlangt,“.

In § 13 Abs. 2 GO soll die folgende Ergänzung (unterstrichen) als neuer Punkt I. vorgenommen werden:

- I. Erklärungen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, deren Aufnahme verlangt wird, zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in indirekter Rede. Die Erklärung wird im Original als Anlage beigefügt.

In § 16 GO soll die folgende Ergänzung (unterstrichen) als neuer Absatz 4 vorgenommen werden:

- (4) Die Sitzungen der Fachausschüsse können als erweiterte Ausschusssitzungen stattfinden. Dazu kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie allen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern einladen. Alle eingeladenen Mitglieder haben ein aktives Teilnahmerecht. Für die Durchführung eines erweiterten Ausschusses ist die Zustimmung des bzw. der jeweils anderen Ausschussvorsitzenden bzw. die Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung notwendig. Die Zustimmung muss vor der Versendung der Einladung schriftlich dem Sitzungsdienst vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) ab 01.01.2027

Beschluss-Nr.: BV-030/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Straßenreinigungssatzung (Variante 1 mit den Reinigungszyklen der Variante 3), die am 01.01.2027 in Kraft treten soll.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Ausschreibung der Straßenreinigung, Laubabholung und des Winterdienstes in den Straßen der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-029/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung empfiehlt das Leistungsverzeichnis und die Wertungsmatrix für die Ausschreibung der Straßenreinigung, Laubabholung und des Winterdienstes in den Straßen der Gemeinde Zeuthen.
(Variante 1 mit den Reinigungszyklen der Variante 3)

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Gemeinde Schulzendorf zur Kindertagesbetreuung in Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-036/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister, Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen legitimiert den Bürgermeister zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Gemeinde Schulzendorf zur Kindertagesbetreuung in Zeuthen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss-Nr.: BV-031/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung entsprechend der in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Laufe des Planverfahrens der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	19	1	0	0

Betreff: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ – Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr.: BV-032/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ in der Fassung 05/2026 bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	19	1	0	0

Betreff: Dritte Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung – vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung)

Beschluss-Nr.: BV-033/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister, Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Dritte Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung – vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Zukünftige Gestaltung Siegertplatz

Beschluss-Nr.: BV-034/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass der in der Anlage 1 rot gekennzeichnete Bereich des Siegertplatzes unverändert erhalten bleiben soll. Eine dauerhafte anderweitige Nutzung als die bestehende Parknutzung ist damit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	15	3	2	0

Betreff: Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

Beschluss-Nr.: BV-037/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Fraktion CDU

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:
Frau Henriette Grabow wird als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur abberufen.
Herr Christian Selch wird als sachkundiger in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur berufen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Kurt-Hoffmann-Straße 77 (Gemarkung Miersdorf, Flur 18, Flurstück 223)

Beschluss-Nr.: BV-020/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Kurt-Hoffmann-Straße 77 (Gemarkung Miersdorf, Flur 18, Flurstück 223), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Kurt-Hoffmann-Straße 77a (Gemarkung Miersdorf, Flur 18, Flurstück 225)

Beschluss-Nr.: BV-021/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Kurt-Hoffmann-Straße 77a (Gemarkung Miersdorf, Flur 18, Flurstück 225), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Kurt-Hoffmann-Straße 77b (Gemarkung Miersdorf, Flur 18, Flurstück 227)

Beschluss-Nr.: BV-022/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Kurt-Hoffmann-Straße 77b (Gemarkung Miersdorf, Flur 18, Flurstück 227), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Fontaneallee 24 (Gemarkung Miersdorf, Flur 17, Flurstück 29)

Beschluss-Nr.: BV-023/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Fontaneallee 24 (Gemarkung Miersdorf, Flur 17, Flurstück 29), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Fontaneallee 25 (Gemarkung Miersdorf, Flur 17, Flurstück 30)

Beschluss-Nr.: BV-024/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Fontaneallee 25 (Gemarkung Miersdorf, Flur 17, Flurstück 30), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Engelbrechtstraße 4 (Gemarkung Miersdorf, Flur 10, Flurstück 52/2)

Beschluss-Nr.: BV-025/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister,
Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Engelbrechtstraße 4 (Gemarkung Miersdorf, Flur 10, Flurstück 52/1), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Niederlausitzstraße 13 (Gemarkung Zeuthen, Flur 4, Flurstück 163/2)

Beschluss-Nr.: BV-027/2026
Beschluss-Tag: 26.05.2026
Einreicher: Bürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Niederlausitzstraße 13 (Gemarkung Zeuthen, Flur 4, Flurstück 163/2), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	20	20	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Öffentliche Zustellung

Mehrere Schriftstücke der Gemeinde Zeuthen, Amt für Finanzen und Liegenschaften, Sachbereich Wohnungsverwaltung, *Mieternummer: 0096 M007011*. vom 21.05.2026 an

Die unbekannten Erben nach Herrn Alexander Schmidt, geb. am: 25.07.1972 in Rubzowsk, verst. am: 24.03.2025, zul. Wh.: Heinrich-Heine-Str. 47 c, 15738 Zeuthen

konnten nicht zugestellt werden.

Die Schreiben werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zugestellt.

Die Dokumente können bei der

*Gemeinde Zeuthen
Amt für Finanzen und Liegenschaften Sachbereich Wohnungsverwaltung Zimmer 17
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen*

zu den Sprechzeiten, Dienstag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 13 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Dokumente gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Zeuthen, den 21.05.2026

*gez. Martens
Bürgermeister
Gemeinde Zeuthen*

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen (GeschO) an.

Zeuthen, 27.05.2026

gez. Martens – gesiegelt –
Bürgermeister

Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen (GeschO)

Inhaltsverzeichnis
Artikel 1 Änderungen
Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderungen

§ 13 Abs. 2 i. GO wird wie folgt neu gefasst:
das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies vor der Abstimmung verlangt,

In § 13 Abs. 2 GO wird der folgende Punkt I. neu eingefügt:
I. Erklärungen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, deren Aufnahme verlangt wird, zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in indirekter Rede. Die Erklärung wird im Original als Anlage beigelegt.

In § 16 GO wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:
(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse können als erweiterte Ausschusssitzungen stattfinden. Dazu kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie allen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern einladen. Alle eingeladenen Mitglieder haben ein aktives Teilnahmerecht. Für die Durchführung eines erweiterten Ausschusses ist die Zustimmung des bzw. der jeweils anderen Ausschussvorsitzenden bzw. die Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung notwendig. Die Zustimmung muss vor der Versendung der Einladung schriftlich dem Sitzungsdienst vorliegen

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Zeuthen, den 27.05.2026

gez. Martens – gesiegelt –
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) an.

Zeuthen, 27.05.2026

gez. Martens – gesiegelt –
Bürgermeister

Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)

Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31])
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

- Rechtsgrundlagen
- § 1 Grundsätze
 - § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
 - § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung
 - Reinigungs-klasse 1
 - Reinigungs-klasse 2
 - Reinigungs-klasse 3
 - § 4 Art und Umfang der Laubbabholung
 - Laubklasse 1
 - Laubklasse 2
 - Laubklasse 3
 - Laubklasse 4
 - § 5 Art und Umfang des Winterdienstes
 - § 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz
 - § 7 Ersatzvornahme
 - § 8 Benutzungsgebühren
 - § 9 Benutzungszwang
 - § 10 Datenschutz
 - § 11 Ordnungswidrigkeiten
 - § 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung, Laubbeseitigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Dazu gehört auch die Beseitigung von Laub und kleineren Ästen.
Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Als Fahrbahn gilt die gesamte Straßenfläche, die dem Fahrverkehr dient. Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellen, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.

- (4) Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 StVO auch Gehwege mit einem Radweg, auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung (Zeichen 240 StVO).
Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges gilt ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg im Sinne dieser Satzung.
- (5) Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte und befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (6) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, dass demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- (8) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. § 2 Abs. (1) gilt entsprechend.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3, § 4 und § 5 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach Satz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentlichen Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke erschlossen sind.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten.
- (4) Die Reinigungspflicht kann an Dritte vergeben werden, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet. Dies gilt auch, wenn der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ist die Pflichten persönlich zu erfüllen.
- (5) Wird der Reinigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Reinigung im Rahmen der Ersatzvornahme erfolgen.
- (6) Bei unbefestigten Straßen sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, die Reinigung erfolgt jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger, erstreckt sich die Reinigung auf die gesamte Fläche.
- (7) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 zur Entrichtung der Gebühren veranlagt. Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt gemäß § 2. Art und Umfang der Reinigung entsprechen § 3, § 4 und § 5.
- (8) Zur ordnungsmäßigen Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.

- (9) Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbstständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Gemeinde Zeuthen zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungsklasse und -pflicht.
- (2) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die zumutbare Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeglicher Art. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt und belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (4) Der Kehrriech bzw. die Verschmutzungen dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen oder sonstigen Entwässerungsanlagen zugeführt werden.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Dabei darf der Fugenbereich der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Granulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.
- (6) Die Reinigung der Verbindungswege (2 m-Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde.
- (7) Die Reinigungshäufigkeit richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.
- (8) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:

Reinigungsklasse 1

- Alle befestigten Straßen gemäß Straßenverzeichnis, die einen hohen Verschmutzungsgrad aufweisen.
- Die Straßenreinigung erfolgt im Zeitraum von April bis November alle vier Wochen und obliegt der Gemeinde Zeuthen.
- Den Anliegern obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.
- Als Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges vor der Haltestelle. Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Die Reinigung obliegt der Gemeinde Zeuthen.

Reinigungsklasse 2

- Alle befestigten Straßen gemäß Straßenverzeichnis, die einen geringen Verschmutzungsgrad haben.
- Die Straßenreinigung erfolgt im Zeitraum von April bis November alle sechs Wochen und obliegt der Gemeinde Zeuthen.
- Den Anliegern, der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen, obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.
- Als Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges vor der Haltestelle. Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Die Reinigung obliegt der Gemeinde Zeuthen.

Reinigungsklasse 3

- Alle unbefestigten Straßen und Straßen die nicht als grundhaft ausgebaut gelten, gemäß Straßenverzeichnis.
- Den Anliegern obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.
- Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

§ 4 Art und Umfang der Laubabholung

- (1) Das Laub auf den Gehwegen ist durch die Anlieger zusammen zu harken und zwischen den Bäumen auf den Randstreifen abzulagern.
- (2) Die Aufnahme und Entsorgung des Laubes der öffentlichen Straßen erfolgt durch die Gemeinde. Die Anzahl und der Abholungen ist den Laubklassen zu entnehmen.
- (3) Laub, Kehrriecht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in die Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden.
- (4) Laub und Grünabfälle von den privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht werden.
- (5) Die Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Grundsätzlich gewartet und gepflegt werden die Entwässerungsmulden, als bauliche Anlagen, durch die Gemeinde (Funktion der baulichen Anlage).
- (6) Soweit durch Schnee- und Eisablagerung die Reinigung erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf Schnee- und Eisglättebekämpfung.
- (7) Einteilung der Laubklassen:

Laubklasse 1

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet sind, haben auf Grund der Baumanzahl und Baumarten einen sehr hohen Verschmutzungsgrad und / oder haben eine hohe Verkehrssicherungspflicht auf Grund der Verkehrsbedeutung.
- Es sind insgesamt 5 Laubabholungen von Ende September bis Anfang Dezember gemäß Tourenplan vorgesehen.

Laubklasse 2

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben einen naturbedingten normalen Verschmutzungsgrad.
- Es sind insgesamt 4 Laubabholungen von Ende September bis Anfang Dezember gemäß Tourenplan vorgesehen.

Laubklasse 3

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben nur einen geringen Baumbestand oder noch sehr kleine Bäume. Der Verschmutzungsgrad wird als gering eingestuft.
- Es sind insgesamt 2 Laubabholungen von Ende September bis Anfang Dezember gemäß Tourenplan vorgesehen.

Laubklasse 4

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben keine oder nur wenige Straßenbäume.
- Es ist insgesamt 1 Laubabholung von Ende September bis Anfang Dezember gemäß Tourenplan vorgesehen.

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Zeuthen werden auf den Fahrbahnen erbracht. Der Winterdienst auf Gehwegen obliegt den Anliegern. Die Haltestellen werden durch die Gemeinde Zeuthen winterdienstlich gewartet.
- (2) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,50 m breiter Streifen an der Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und bei Schnee und Eisglätte zu streuen.
- (3) Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial oder Granulat) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.
- (4) Der Winterdienst in der Winterdienstklasse 1 muss so früh begonnen werden, dass er werktags bis 07:00 Uhr abgeschlossen ist. An Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr. Der Winterdienst endet in den Abendstunden um 21:00 Uhr.
- (5) In den Winterdienstklassen 2 und 3 muss der Winterdienst so früh begonnen werden, dass er werktags bis 07:30 Uhr abgeschlossen ist. An Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr. Der Winterdienst endet in den

Abendstunden 20:00 Uhr.

- (6) Zur Eis- und Schneeglättebekämpfung sollen abstumpfende und mechanische Mittel (Kies, Sand, Quarz-Kies-Splitt) eingesetzt werden. Asche oder Kohlenstaub dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (7) Grünflächen und Baumscheiben dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Das Ablagern von mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee ist auf den begrünten Flächen und Baumscheiben ebenso unzulässig.
- (8) Der Schnee ist auf dem Randstreifen abzulegen. Wo das nicht möglich ist, ist der Schnee an den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (9) Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (10) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.
- (11) Wurden zum Abstumpfen Streumittel, wie beispielsweise Splitt und Sand eingesetzt, müssen Fahrbahnen und Gehwege nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung, durch den nach § 2 Abs. (2) Verpflichteten gereinigt werden.
- (12) Gekennzeichnete Streugutbehälter an Verkehrsflächen mit erhöhtem Gefährdungspotential sind zur Selbsthilfe bei Eisglätte im öffentlichen Straßenland bestimmt. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

§ 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz

Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, von dem jeweils Reinigungspflichtigen, freigehalten werden.

§ 7 Ersatzvornahme

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme).
- (2) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in § 3, § 4 und § 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme auf dessen Kosten vornehmen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der § 3, § 4 und § 5 dieser Satzung durchgeführten Reinigungen der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

§ 9 Benutzungszwang

- (1) Es besteht Benutzungszwang. Der Benutzungszwang verpflichtet die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung zulässig.
- (2) Es ist zulässig Angaben über die abgabenpflichtigen Personen mit Namen und Adressen sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 (2) seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.
- b) entgegen § 3 (2) nicht Verunreinigungen jeglicher Art von Fahrbahnen und Gehwegen beseitigt oder Herbiziden anwendet.
- c) entgegen § 3 (3) außergewöhnliche Verunreinigungen als Verursacher nicht beseitigt.
- d) entgegen § 3 (5) den Gehweg nicht in der erforderlichen Breite sowie Art und Weise reinigt.
- e) entgegen § 4 (3) das Laub oder Kehrlicht und sonstige Verunreinigungen in die Straßenrinne, Straßenabläufe und Gräben kehrt.
- f) entgegen § 4 (4) Laub und Grünabfälle von den privaten Grundstücken ins öffentliche Straßenland verbringt.
- g) entgegen § 5 (2) bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerwege nicht bestreut, oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält.
- h) entgegen § 5 (3) auf unbefestigten Gehwegen keinen manuellen Winterdienst durchführt
- i) entgegen § 5 (4) und (5) den Winterdienst nicht rechtzeitig beginnt, um gefallenen Schnee und entstandene Glätte zu beseitigen,
- j) entgegen § 5 (6) Asche oder Kohlenstaub verwendet oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 5 (6) vorliegen,
- k) entgegen § 5 (7) Grünflächen und Baumscheiben mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder darauf ablagert.
- l) entgegen § 5 (8) den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- m) entgegen § 5 (9) Schnee von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- n) entgegen § 5 (11) Fahrbahnen und Gehwege nicht von den eingesetzten Streumitteln nach Wegfall des Erfordernisses reinigt.
- o) entgegen § 6 (1) die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht freihält.
- p) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- q) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen vom

01.01.2023 außer Kraft.

Zeuthen, den 27.05.2026

gez. Martens

– gesiegelt –

Bürgermeister

Anlage 1: Straßenverzeichnis der Gemeinde Zeuthen

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen

Straßenverzeichnis			
öffentliche Straßen	Reini- gungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienst- klasse
Adolph-Menzel-Ring	2	3	1
Ahornallee	1	2	2
Alte Poststraße	1	2	1
Am Elsenbusch	3	4	3
Am Falkenhorst	2	4	1
Am Feld	2	3	2
Am Fliederbusch	2	4	1
Am Gutshof	2	4	1
Am Heideberg	1	4	1
Am Kurpark	2	3	1
Am Mühlenberg	2	4	1
Am Papenberg	2	4	1
Am Postwinkel	2	4	2
Am Pulverberg	1	3	1
Am Seegarten	2	4	2
Am Staatsforst	3	4	3
Am Tonberg	2	4	1
Amselstraße	1	3	2
An der Eisenbahn	2	3	2
An der Korsopromenade	2	4	2
An der Kurpromenade	2	4	2
Augsburger Straße (befestigter Teil)	1	1	2
Augsburger Straße (zw. Friedenstraße & Regensburger Straße)*	3	1	3
Bachstelzenweg	2	4	1
Bahnstraße	1	2	1
Bamberger Straße	3	1	3
Bayreuther Straße	1	1	2
Birkenallee	1	2	2
Birkenring	3	4	3
Birkenstraße	3	4	3
Brandenburger Straße	2	2	2
Bremer Straße	1	2	2
Buchenring	2	4	2

öffentliche Straßen	Reini- gungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienst- klasse
Chemnitzer Straße (nur Zeuthen!)	2	3	2
Crossinstraße	2	2	2
Dachauer Straße	3	4	3
Dahmestraße	1	2	1
Dahmeweg	2	2	2
Delmenhorster Straße	1	2	2
Donaustraße	1	2	2
Dorfau	2	3	2
Dorfstraße (inkl. Ehrenmal)	1	2	1
Ebereschentallee	1	3	2
Ebereschering	3	4	3
Eichenallee	1	2	2
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	2	4	2
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil, nördlich der Talstraße)*	3	4	3
Elbestraße	1	2	2
Emil-Nolde-Ring	2	3	1
Emser Straße	1	2	2
Engelbrechtstraße (ab Wilhelm-Guthke-Str.)	2	4	2
Engelbrechtstraße (unbefestigter Teil)*	3	4	3
Erlenring	2	4	2
Eschenring	3	4	3
Fährstraße (Miersdorfer Werder)	2	2	2
Fährstraße (Zeuthen)	2	4	2
Fasanenstraße	1	3	2
Flämingstraße	1	1	2
Fontaneallee	1	1	1
Forstallee	1	2	1
Forstweg	1	2	1
Friedenstraße (Seestraße bis See) einseitig	1	1	2
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße) einseitig	1	1	1
Friesenstraße	1	2	1
Goethestraße	1	2	1
Goethestraße (Stichstraße zum Bahnhof)	1	2	1
Grenzstraße	3	4	3
Große Zeuthener Allee	1	1	2
Hankelweg (befestigter Teil)	1	2	2
Hankelweg (unbefestigter Teil)*	3	4	3
Hannah-Höch-Ring	2	3	1
Haselnussallee	2	4	1
Havellandstraße	1	1	2
Havelstraße	1	2	2
Heinrich-Heine-Straße	1	4	1
Heinrich-Zille-Straße	3	4	3

öffentliche Straßen	Reini- gungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienst- klasse
Hochlandweg	2	3	1
Hoherlehmer Straße	1	4	1
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	1	4	1
Im Heidewinkel	3	4	3
Jägerallee	2	4	1
Jasminweg	2	4	1
Julie-Wolfthorn-Allee	2	3	1
Kastanienallee	1	2	2
Kastanienring	3	4	3
Kiefernring	2	4	2
Kirschenallee	2	4	1
Kurparkring	2	4	1
Kurt-Hoffmann-Straße	2	2	2
Kurze Straße	2	4	2
Lange Straße	2	4	2
Lange Straße (zw. Müggelstraße & Schmöckwitzer Str.)*	3	4	3
Lindenallee	1	1	1
Lindenring (östlich von Mittelpromenade)*	3	4	3
Lindenring (westlich von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	2	4	2
Mainzer Straße	2	4	2
Margaretestraße	2	4	1
Maxim-Gorki-Straße	2	4	1
Max-Liebermann-Straße	2	3	1
Miersdorfer Chaussee	1	2	1
Miersdorfer Chaussee L 402	1	4	1
Mittelpromenade	2	2	2
Mittelpromenade (zw. Ebereschering & Buchenring)*	3	2	3
Mittenwalder Straße	1	1	2
Morellenweg	2	4	1
Moselstraße	1	2	2
Mozartstraße	3	2	3
Müggelstraße	3	4	3
Münchener Straße	3	1	3
Narzissenallee	2	4	1
Neckarstraße	2	3	2
Niederlausitzstraße	1	1	2
Niemöllerstraße	1	1	2
Nordstraße	1	2	2
Nürnberger Straße	1	1	2
Oderstraße	3	2	3
Oldenburger Straße	1	2	2
Ostpromenade	2	4	1
Otto-Dix-Ring	2	3	1

öffentliche Straßen	Reini- gungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienst- klasse
Otto-Nagel-Allee	2	3	1
Pappelring	3	4	3
Parkstraße	1	1	2
Platanenallee	1	2	2
Potsdamer Straße	2	2	2
Prignitzstraße	1	1	2
Regensburger Straße	1	1	2
Rheinstraße	1	2	2
Ringstraße	2	4	2
Rosengang	3	4	3
Rotbuchenring	3	4	3
Rotdornring	3	4	3
Rühlerring	3	4	3
Ruppiner Straße	1	1	2
Rüsternallee	3	4	3
Saarstraße	1	4	2
Schillerstraße	1	1	1
Schmöckwitzer Straße	3	4	3
Schulstraße	1	2	1
Schulzendorfer Straße (von Hoherlehmer Straße bis Ortsgrenze)	1	2	1
Seestraße	1	1	1
Spreestraße	3	2	3
Spreewaldstraße	1	1	2
Starnberger Straße	1	1	2
Stedinger Straße	1	2	2
Straße am Hochwald	2	4	1
Straße am Höllengrund	2	3	2
Straße der Freiheit	2	1	1
Talstraße	2	4	2
Teichstraße	2	4	1
Teltower Straße (nördlich von Parkstraße)	2	4	2
Teltower Straße (südlich von Parkstraße)*	3	4	3
Uckermarkstraße	1	4	2
Waldowstraße	3	4	3
Waldpromenade	2	3	2
Waldpromenade (nördlich ab Einmündung Parkstraße)*	3	4	3
Waldstraße	2	4	1
Weichselstraße	2	3	2
Weimarer Straße (nur Zeuthen!)	2	3	2
Weserstraße	1	2	2
Westpromenade	2	4	1
Wiesenstraße (nördlicher Teil ab Einmündung Lange Straße)*	3	4	3

öffentliche Straßen	Reini- gungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienst- klasse
Wiesenstraße (südlicher Teil ab Lange Straße)	2	4	2
Wilhelm-Guthke-Straße	1	1	2
Wilhelmshavener Straße	1	2	2
Würzburger Straße	1	1	2

* unbefestigter Teil einer sonst befestigten Straße

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Neufassung der Förderrichtlinie für eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, 27.05.2026

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Förderrichtlinie für eingetragene Vereine
in der Gemeinde Zeuthen

Zuwendungszweck

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle eingetragenen Vereine, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Zeuthen haben. Die Mitglieder dieser Vereine müssen mehrheitlich Zeuthener Bürger sein. Förderungswürdig sind weiterhin alle gemeinnützig eingetragenen Vereine, deren antragsgegenständliche Maßnahme eine direkte Auswirkung auf die Gemeinde Zeuthen haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen konzentriert sich auf Projekte, die zur Förderung der Allgemeinheit beitragen und sich nicht ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt durch Zuschüsse, zu den als zuwendungsfähig anerkannten Projektkosten als Fehlbedarfsfinanzierung.
Die Förderung kann gewährt werden für:
 - soziale, künstlerische und kulturelle und sportliche Projekte, Kinder und Jugendfreizeitangebote sowie für Austauschprojekte mit Partnerkommunen (Malomice, Interlaken).
 - Projekte der Umweltbildung sowie Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität leisten, insbesondere im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Projekte, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder zur Entwicklung des Tierschutzbewusstseins beitragen.
- 1.3 Die Vorhaben müssen eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot der Vereine darstellen. Sie sollten insbesondere ortsbezogen und eine möglichst große Breitenwirkung erzielen. Eine Förderung von Veranstaltungen in Kooperation mit der Gemeinde Zeuthen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

2. Art der Förderung

- 2.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und ist

beschränkt auf notwendige Ausgaben für beantragte Projekte (förderfähige Kosten).

- 2.2 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 60 % zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder durch eigene Leistungen gedeckt werden. Eigenleistungen werden in Höhe von 13 € (brutto) je Stunde anerkannt. Die Eigenleistungen sind im Verwendungsnachweis gesondert nachzuweisen.

3. Förderverfahren

- 3.1 Für die Förderung ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu Händen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts mit den Anlagen gemäß Punkt 3.2 einzureichen. Antragsschluss für Anträge ab einer Summe von 1.000,00 € ist der 30.09. für das jeweils folgende Kalenderjahr.
- 3.2 Mit dem beantragten Projekt darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn ist zusätzlich zu beantragen. Bei Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- 3.3 Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:
- 1. ausführliche Projektbeschreibung,
 - 2. Begründung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach 1.1 und 1.2,
 - 3. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan,
 - 4. aktuelle Vereinssatzung (Kopie),
 - 5. Eintragung in das Vereinsregister (Kopie),
 - 6. aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
 - 7. Ablehnungsbescheide Dritter
- 3.4 Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn/Ende der Maßnahme) innerhalb eines Kalenderjahres kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 3.5 Anträge ab einem Förderbetrag von 1.000 € werden nach Abschluss der Prüfung des Antrags dem Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen zur Beratung und zur Entscheidung übermittelt.
- 3.6 Die Antragsteller sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Unterlagen sind unaufgefordert nachzureichen und Änderungen des Antrags oder des Projekts sind unaufgefordert mitzuteilen.
- 3.7 Ein Zuwendungsbescheid kann erst erlassen werden, wenn die Haushaltssatzung in Kraft getreten ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides.

4. Prüfung und Verwendung

Nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, zweckentsprechende, und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nachgewiesen wird. Die Verwendung ist auf dem Formblatt der Gemeinde Zeuthen abzurechnen. Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln, z. B. durch Einsicht in die Kassenbücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins, zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Verein schriftlich informiert. Fördermittel, die nicht verbraucht, unwirtschaftlich oder zweckfremd eingesetzt wurden, können zurückgefordert werden.

5. Förderbericht

Bis zum Anfang des II. Quartals eines Kalenderjahres gibt die Verwaltung einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Verwendung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie für das vergangene Haushaltsjahr.

6. Investive Förderung

- 6.1 Vereine, die Grundstücke der Gemeinde mieten oder pachten können für notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Grundstücken oder Gebäuden, die die wirtschaftlichen Möglich-

keiten des Vereins übersteigen, eine Förderung beantragen. Der Antrag ist dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zuzuleiten. Dem Antrag sind zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach 3.3 folgende Nachweise beizufügen:

- 1. Rechenschaftsberichte mit der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der vergangenen drei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung,
 - 2. Haushaltsplan für das Jahr der Antragstellung und das Folgejahr,
 - 3. Nachweis über den Bankmittelbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung, 6 Monate vor Antragstellung und 1 Jahr vor Antragstellung,
 - 4. Mitteilung der aktuellen Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 5. Nachweis der erfolglosen Beantragung von Fördermitteln Dritter,
 - 6. 3 vergleichbare Angebote für die beantragte Maßnahme.
- Die Gemeinde kann weitere Nachweise zur fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. Notwendigkeit der Maßnahme einfordern.
- 6.2 Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung über den Antrag. Die Ziffern 3.5, 3.6 und 4 gelten entsprechend.

7. Inkrafttreten

Die Neufassung der „Förderrichtlinie für eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ tritt am 27.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Förderrichtlinie für eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 und 2. Änderung vom 15.12.2021 außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, den 27.05.2026

*gez. Martens
Bürgermeister*

– gesiegelt –

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Dritten Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung – vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung) an.

Zeuthen, 27.05.2026

*gez. Martens
Bürgermeister*

– gesiegelt –

Dritte Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung – vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung)

Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes

- vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 12], S. 4)), in der derzeit gültigen Fassung
 - des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 85), in der derzeit gültigen Fassung
 - des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60), in der derzeit gültigen Fassung
 - der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 07.09.2022 in der derzeit gültigen Fassung
- hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 26.05.2026 folgende 3. Änderung zur Kitasatzung vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis
Rechtsgrundlagen
Artikel 1 Änderungen
Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderungen

- § 5 Ziffer 1. Öffnungszeiten wird wie folgt geändert:
- Die Kindertagesstätten **„Kleine Waldgeister“** und **„Kinderkiste“** der Gemeinde Zeuthen haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags–freitags 6.30–17.00 Uhr.
- Die Kindertagesstätte **„Pustebblume“** und **„Räuberhaus“** der Gemeinde Zeuthen haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags–freitags 7.00–17.00 Uhr.
- Der **Hort der VHG am Wald** hat an Tagen mit Schulbetrieb folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags–freitags 06.30 bis 07.30 Uhr und vom Schulse bis 17.15 Uhr.
- An schulfreien Tagen und in den Ferien hat der Hort eine regelmäßige Öffnungszeit: montags–freitags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

- Öffnungszeiten der Einrichtungen können betriebsbedingt unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt werden, wenn:
- mindestens 30 % Abwesenheit des notwendigen pädagogischen Personals bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 60 % der zu betreuenden Kinder und
 - wenn keine Unterstützungskräfte aus anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.
- Diese Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgt ab dem 3. Tag der Erfüllung der o. g. Voraussetzungen.
- Die betriebsbedingte Einschränkung der Öffnungszeiten kann bis zu 7 Betreuungstage dauern und um weitere 7 verlängert werden, sollten die gleichen Umstände weiter bestehen. Eine Elterninformation erfolgt rechtzeitig durch die Kitaleitungen als Aushang, über die Elternvertretungen und über den Früh- bzw. Spätdienst.

- Für den Hort gelten bei Vorlage der o. g. Bedingungen folgende Regelungen:
- Die Öffnungszeiten bleiben bestehen.
 - Die Betreuung in der Jahrgangsstufe 5 und 6 entfällt.
 - Keine Betreuung der Jahrgangsstufe 4 bei Abwesenheit von 30 % des notwendigen pädagogischen Personals und 60 % Anwesenheit der Kinder und keine Unterstützung aus anderen Einrichtungen.
 - Härtefallregelung als Einzelfallentscheidung.

Artikel 2 Inkrafttreten

- § 14 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die dritte Änderung zur Kitasatzung vom 19.12.2018 tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Kitasatzung vom 19.12.2018 und die 1. Änderungsatzung vom 23.06.2020 sowie die 2. Änderungsatzung vom 24.06.2025 wird entsprechend geändert.“

Zeuthen, den 27.05.2026

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG /
ERSATZBEKANNTMACHUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ – Satzungsbeschluss an.

Vom 01.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026 kann jedermann im Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 57, während der Dienstzeiten Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 27.05.2026

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 26.05.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ in der Fassung 05/2026 als Satzung beschlossen und die Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 001 befindet sich im Südwesten des bebauten Gemeindegebietes in Miersdorf. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes betrifft hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes die Mitte des Dorfgangers und umfasst das Flurstück 101 der Flur 7 der Gemarkung Miersdorf (Dorfstraße 35).

Das Verfahren der 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die frist-gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristge-rechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ kann ein-

schließlich Begründung vom 01.07.2026 bis 31.07.2026 im Geschäftsbe-
reich Infrastruktur und Ordnung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 57,
15738 Zeuthen während der Dienstzeiten (montags und mittwochs 9–12
und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 und
13–15 Uhr, freitags 9–12 Uhr) eingesehen werden; über den Inhalt wird auf
Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ in Kraft.

Zeuthen, 27.05.2026

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Stellplatzsatzung (1. Änderung)
der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, 27.05.2026

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen
über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge
und Fahrräder sowie zusätzliche Stellplätze mit E-Ladesäule
– Stellplatzsatzung –

1. Änderung

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Branden-
burg in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in Verbindung
mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekannt-
machung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert
durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]), hat die Ge-
meindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 26.05.2026 die 1. Änderung
der Stellplatzsatzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Notwendige Stellplätze
- § 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei der Errichtung baulicher Anlagen
- § 4 Gestaltung und Ausstattung von Fahrradabstellplätzen
- § 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsän-
derung Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung
des Stellplatzbedarfs
- § 6 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des
Stellplatzbedarfs
- § 7 Ablösung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeinde-
gebiet der Gemeinde Zeuthen mit Ausnahme der Grundstücke, für die
rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfest-
setzungen gelten.

- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von bauli-
chen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraft-
fahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

§ 2 Notwendige Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderungen von baulichen
Anlagen nach § 1 (1) BbgBO, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr
mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die
notwendigen Stellplätze, gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbe-
darf nach Anlage 1 dieser Satzung, hergestellt und vorgehalten wer-
den.
Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwie-
gend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Men-
schen genutzt werden sowie bauliche Anlagen und andere Anlagen
und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein
zugänglich sind, müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für
die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben. Dabei soll der Richt-
wert von einem Stellplatz je 1000 qm Nutzfläche nach DIN 277 nicht
unterschritten werden. Es muss jedoch mindestens ein Stellplatz her-
gestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach
Anlage 1 nicht genannt werden, jedoch mit einer genannten Nutzungs-
art vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen
Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der
Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbaren Stellplatzbedarf zu
ermitteln.
- (3) Die Zahl der zusätzlich geforderten notwendigen Stellplätze für dem
gewerblichen Transport dienenden Fahrzeuge bei baulichen Anlagen
bzw. Nutzungen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr von
Gütern bzw. Personen wird im Bauantragsverfahren durch die Ge-
meinde entsprechend den sich aus der Betriebsbeschreibung jeweils
ergebenden spezifischen Anforderungen festgelegt. Dies gilt auch für
solche baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Motor-
rädern zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfes
bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die
Flächen nach DIN 277 zu ermitteln. Für Wohnräume wird als Berech-
nungsgrundlage der Wohnfläche die Wohnflächenverordnung herange-
zogen.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für
die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschied-
liche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich
gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfach-
nutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist
die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Gestaltung und Ausstattung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen
sollten mindestens 10 v. H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von
Lasten- bzw. Kinderanhängern oder Lastenrädern geeignet sein. Diese
Fläche sollte gekennzeichnet sein und mindestens 2 qm pro Fahrrad be-
tragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zwölf Fahrradabstellplätzen
sollen überdacht sein.
- (2) Zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen wird auf die aktuell gelten-
den Regelwerke, der EAR 2005, Pkt. 4.2.4 sowie die „Hinweise zum
Fahrradparken 2012“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver-
kehrswesen (FGSV),“ verwiesen.
- (3) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und
müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über
Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Fahrradstellplätze sollen gut
einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein.
- (4) Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen
und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt
werden können. Der Abstand zwischen den Fahrradstellplätzen ist so

zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Jeder Fahrradstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.

(5) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.

§ 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätze wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 6 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordert.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personenverkehrsmittel entfernt sind. Regelmäßig verkehrt ein Personenverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbart wird, dass die Bauherrin oder der Bauherr ihre oder seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Stellplatzablösevertrag). Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des im Stellplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht von Stellplätzen für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage, des Carports oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Höhe des in Absatz 1 erwähnten Geldbetrages wird in einer gesonderten Satzung (Stellplatzablösesatzung) geregelt.
- (3) Eine Ablöse von der Herstellung von Fahrradstellplätzen und der Herstellung des Stellplatzes mit E-Ladesäule ist nicht möglich.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, bzw. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne Garagen, Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 hergestellt zu haben.
 - Auf Verlangen der Gemeinde entsprechend § 2 Abs. 2 bis 3 Stellplätze nicht herstellt und vorhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) ist der Bürgermeister.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils bei Funktions- oder Personenbezeichnungen nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung Stellplatzsatzung – 1. Änderung tritt am 11.06.2026 (mit ihren Anlagen) in Kraft.

Zeuthen, den 27.05.2026

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Anlage/n:
Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf – Anlage 1 zur Stellplatzsatzung					
Nr.	Nutzungsart	Bezugsgröße	Zahl der Stellplätze	Fahrrad-abstellplätze	zusätzliche Stellplätze mit E-Ladesäule
1	Wohngebäude				
1,1	Ein- und Mehrfamilienhäuser	je Wohnung bis 100 qm Wohnfläche	1	ab 3 WE: je Wohnung 2	ab 6 WE 2
		je Wohnung über 100 qm Wohnfläche	2		
1,2	Wochenend- und Ferienhäuser	je Nutzungseinheit*	1	0	
1,3	Kinder- und Jugendwohnheime	je 15 Schlafplätzen*	1	1	
1,4	sonstige Wohnheime (Studenten-, Arbeiter-, Personal-, Auszubildende)	je 2 Schlafplätzen*	1	1	

Nr.	Nutzungsart	Bezugsgröße	Zahl der Stellplätze	Fahrrad-abstellplätze	zusätzliche Stellplätze mit E-Ladesäule
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2,1	Büro- und Verwaltungsräume	je 40 qm Nutzfläche*	1	1	
2,2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr	je 30 qm Nutzfläche*	1	1	
3	Verkaufsstätten				
3,1	Läden, Geschäftshäuser	je 40 qm Nutzfläche*	1	1	
3,2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	je 20 qm Nutzfläche*	1	1	0,1
4	Versammlungsstätten (außer Sport- und Gaststätten) und Kirchen				
4,1	Versammlungsstätte von über-örtlicher Bedeutung	je 5 Besucherplätze*	1	1	0,1
4,2	sonstige Versammlungsstätten	je 8 Besucherplätze*	1	1	
4,3	Kirchen	je 30 Besucherplätze*	1	2	
5	Sportstätten				
5,1	Sportplätze, Trainingsplätze	je 300 qm Sportfläche*	1	2	
5,2	Freibäder, Freiluftbäder	je 300 qm Grundstücksfläche*	1	2	
5,3	Spiel- und Sporthallen	je 100 qm Hallenfläche*	1	1	
5,4	Hallenbäder	je 50 qm Hallenfläche*	1	1	
5,5	Tennisplätze	je Spielfeld	2	2	
5,6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5*	1	1	
5,7	Tribünenanlage in Sportstätten	je 10 Tribünenplätze*	1	1	
5,8	Minigolfplätze	je Anlage	6	6	
5,9	Kegel-, Bowlingbahnen	je Bahn	4	4	
5,1	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	je Dauerliegeplatz	0,5	0,5	
5,11	Golfplätze	je Loch	5	5	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6,1	Gaststätten, Discotheken, Vereinsheime, Clubhäuser, u. ä.	je 10 qm Gastraumfläche*	1	1	
6,2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	je Gästezimmer	1	1	0,1
6,3	Jugendherbergen	je 10 Schlafplätzen*	1	2	
7	Krankenanstalten				
7,1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken	je 3 Schlafplätzen*	1	1	0,1
7,2	Krankenhäuser von örtl. Bedeutung	je 6 Schlafplätzen*	1	1	
7,3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	je 5 Schlafplätzen*	1	1	
7,4	Altenpflegeheime/ Altenheime/Hospize, Einrichtungen der Tages-, Nacht-oder Kurzzeitpflege	je 10 Schlafplätzen*	1	1	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8,1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	je Klasse*	1	10	
8,2	Sonstige allgemein bildende Schulen	je Klasse*	1	12	
8,3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	je Klasse*	5	5	0,1
8,4	Fachschulen, Hochschulen	je 5 Schüler, Studenten*	1	3	0,1
8,5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	je Gruppenraum*	1	1	
8,6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	je Freizeiteinrichtung	2	2	
9	Gewerbliche Anlagen				
9,1	Handwerks-/Industriebetriebe	je 60 qm Nutzfläche*	1	1	
9,2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 100 qm Nutzfläche*	1	1	

Nr.	Nutzungsart	Bezugsgröße	Zahl der Stellplätze	Fahrrad-abstellplätze	zusätzliche Stellplätze mit E-Ladesäule
9,3	KfZ-Werkstätten	je Wartungs-/Reparaturstand*	3	0,2	
9,4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	je Pflegeplatz*	2	0,2	0,1
9,5	KfZ-Waschplätze zur Selbstbedienung	je Waschplatz*	3		
9,6	Automatische KfZ-Waschstraße	je Waschplatz*	5		
10	Verschiedenes				
10,1	Kleingartenanlagen	je 3 Kleingärten*	1	1	
10,2	Spiel- und Automatenhallen	je 10 qm Nutzfläche*	1	0,5	
10,3	Unter Nr. 2.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen	je 30 qm Nutzfläche*	1	1	

* Die angegebenen Stellplatzzahlen verstehen sich je angefangene Nutzungseinheit.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG /
ERSATZBEKANNTMACHUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 142 „Dorfstr. 8–11“ an.
Vom 01.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026 kann jedermann im Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 57, während der Dienstzeiten Einsicht nehmen.

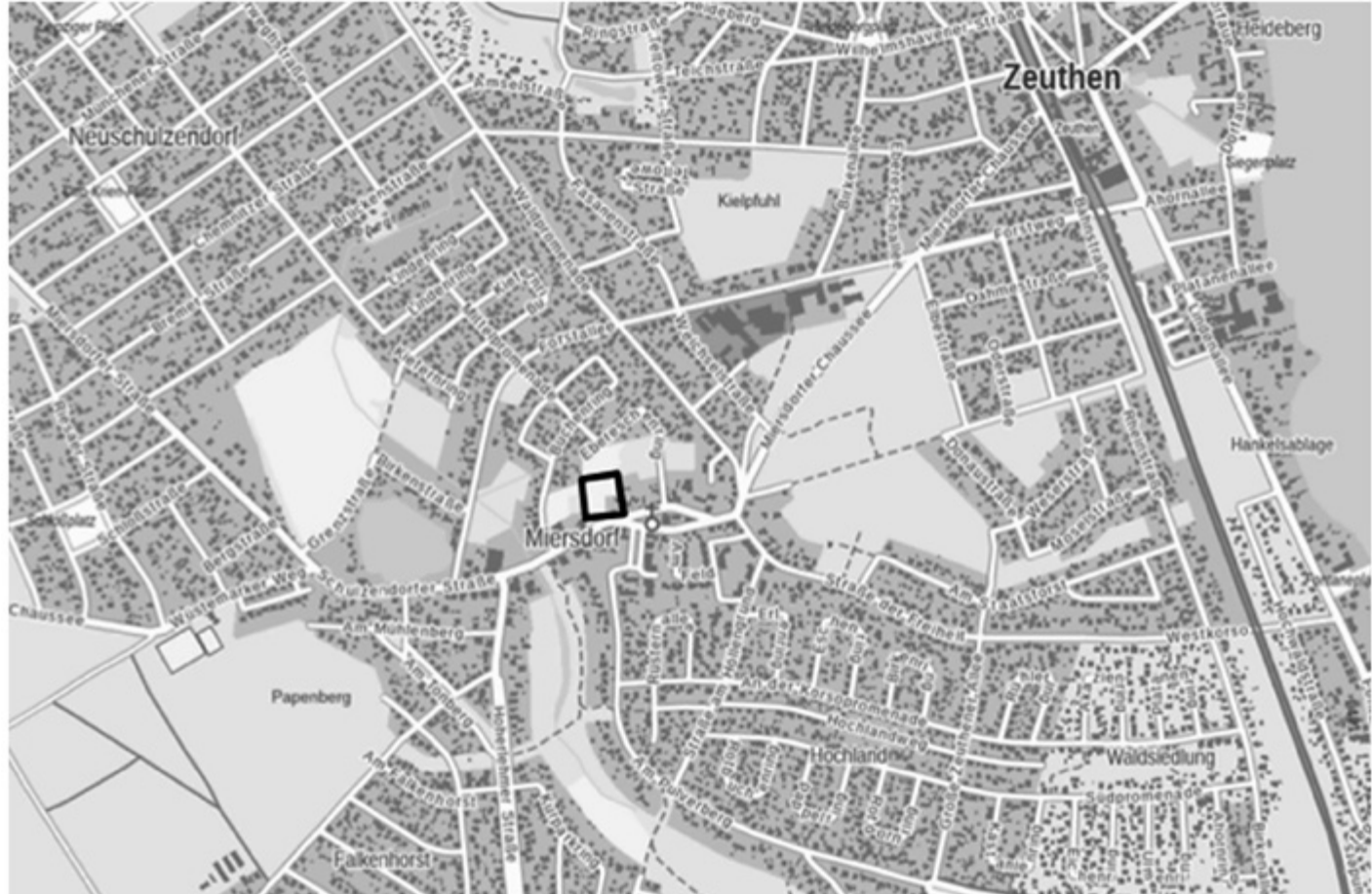
Zeuthen, den 01.06.2026

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 142
„Dorfstr. 8–11“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat am 16. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung die Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen in der Fassung vom 5. November 2025 beschlossen (Beschluss-Nr. BV-050/2025).
Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Ortskern Miersdorf und nördlich der Dorfstraße (L 402).



Übersichtsplan: Lage im Gemeindegebiet, o. M.

Mit Bescheid vom 10. April 2026 (Az. 40115-26-620) hat der Landkreis Dahme-Spreewald die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen zum VBP Nr. 142 „Dorfstr. 8–11“ wirksam.

Jede Person kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Amtsblattes dauerhaft die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeinde Zeuthen im Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung außerhalb der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem werden die Planunterlagen ins Internetportal der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de eingestellt und gleichzeitig über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://blp.brandenburg.de> für jede Person zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zeuthen, den 01.06.2026

gez. Martens
Bürgermeister - gesiegelt -

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG /
ERSATZBEKANNTMACHUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ an.

Vom 01.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026 kann jedermann im Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 57, während der Dienstzeiten Einsicht nehmen.

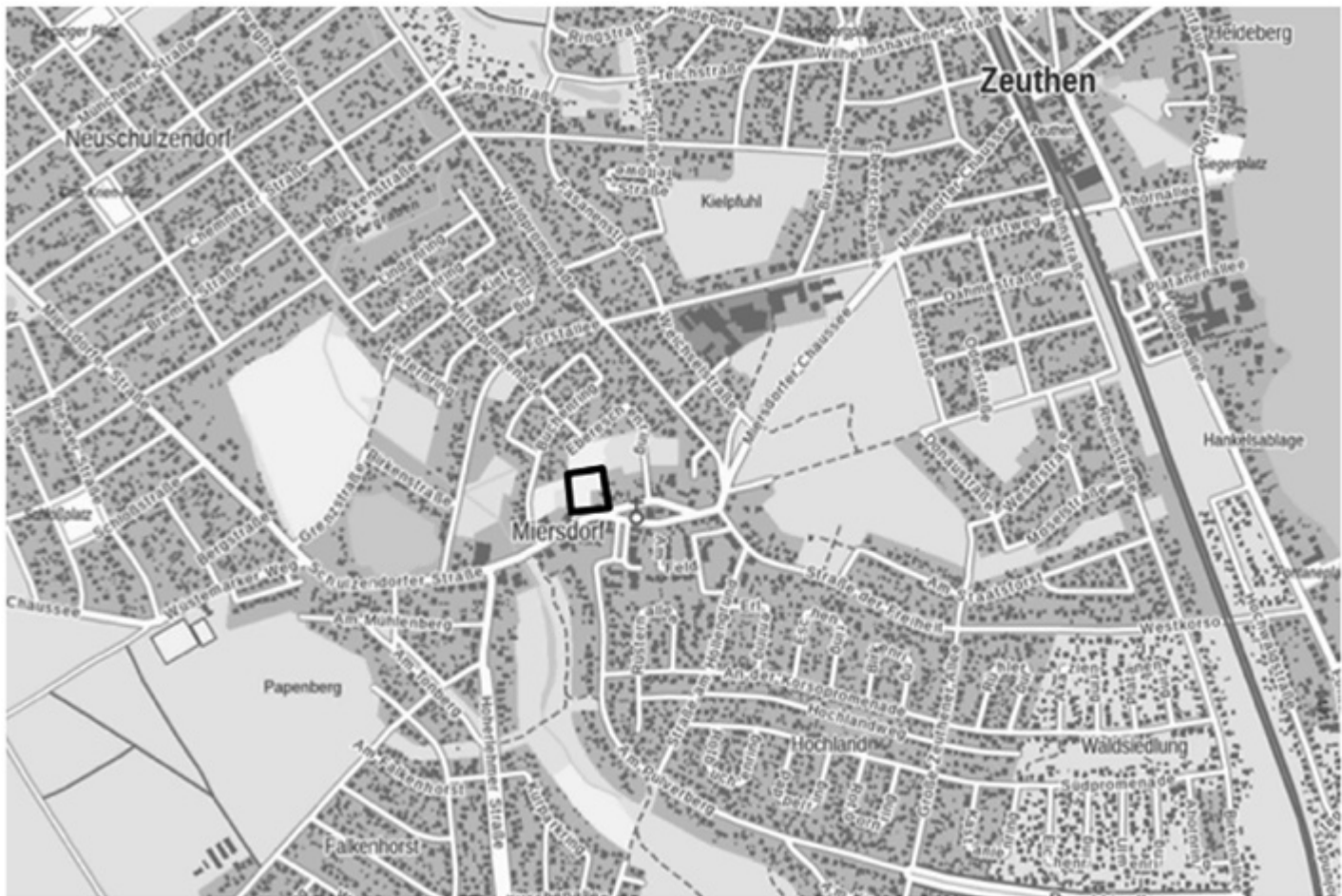
Zeuthen, den 01.06.2026

gez. Martens
Bürgermeister - gesiegelt -

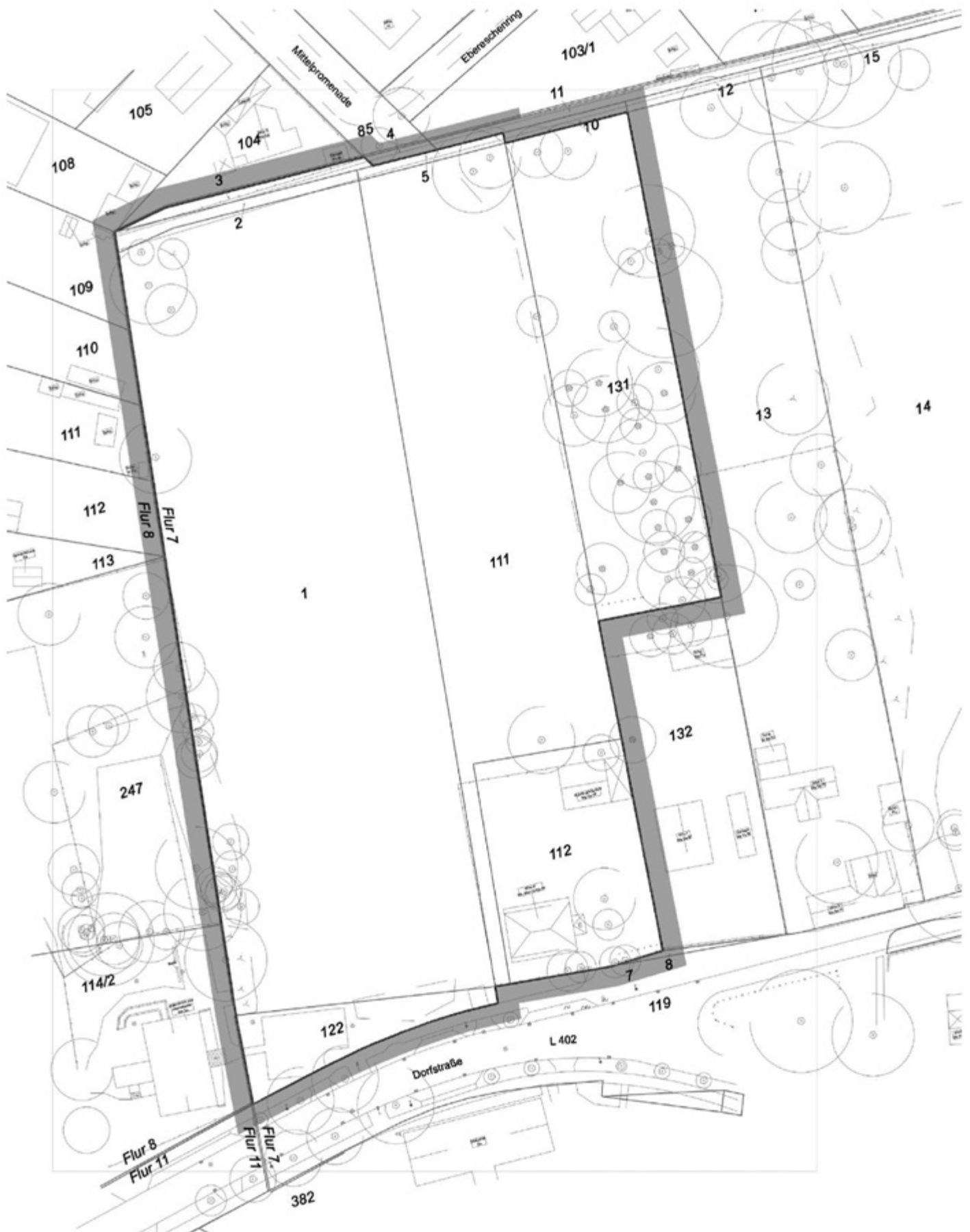
**Bekanntmachung des Inkrafttretens des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142
„Dorfstraße 8–11“
gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat am 16. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ in der Fassung vom November 2025 beschlossen (Beschluss-Nr. BV-050/2025). Die Begründung einschließlich Anhängen wurde gebilligt.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8 – 11“ befindet sich im Ortskern Miersdorf und nördlich der Dorfstraße (L 402). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke, 1, 2, 3, 5, 111, 112, 131 und 122 der Flur 7 der Gemarkung Miersdorf.



Übersichtsplan: Lage im Gemeindegebiet, o. M.



Übersichtsplan: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans, o. M.

Mit Bescheid vom 10. April 2026 (Az. 40115–26–620) hat der Landkreis Dahme-Spreewald die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen zum VBP Nr. 142 „Dorfstr. 8–11“ (Parallelverfahren) genehmigt.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, sowie i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ in Kraft.

Jede Person kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Amtsblattes dauerhaft die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung mit Anhängen sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeinde Zeuthen im Geschäftsbereich Infrastruktur und Ordnung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung außerhalb der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem werden die Planunterlagen ins Internetportal der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de eingestellt und gleichzeitig über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://blp.brandenburg.de> für jede Person zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zeuthen, den 01.06.2026

*gez. Martens
Bürgermeister*

– gesiegelt –

— Ende des amtlichen Teils —

— Nichtamtlicher Teil —

Ehrenamt im Jahr 2026:

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung
bürgerlichen Engagements**

Außergewöhnliches bürgerliches Engagement und ehrenamtliche Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2026 sollen gemäß Satzung über Ehrungen in Zeuthen in einem feierlichen Rahmen zum Jahresende ausgezeichnet werden.

Dafür sind Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, Vorschläge einzureichen, um Personen auszuzeichnen, die sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl der Gemeinde verdient gemacht haben.

Wer kann vorgeschlagen werden?

Vorgeschlagen werden können Persönlichkeiten, die sich durch außergewöhnliches bürgerliches Engagement und besondere ehrenamtliche Verdienste ausgezeichnet haben. Dies umfasst Leistungen, die auf lange Sicht zur gemeindlichen Entwicklung beitragen, insbesondere in den Bereichen:

- kommunales und politisches Engagement
- soziales Engagement
- ökologisches Engagement
- wirtschaftliches Engagement
- wissenschaftliches Engagement
- kulturelles Engagement
- sportliches Engagement
- humanitäres Engagement
- religiöses Engagement

Vorschläge können eingereicht werden von:

- Fraktionen der Gemeindevertretung
- Vereinen, Verbänden, Initiativen und Institutionen
- allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Zeuthen

Folgende Bewertungskriterien sind bei der Auswahl zu beachten:

- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens seit 3 Jahren.
- Wird die Tätigkeit allein oder mit Unterstützung ausgeübt?
- Ist damit ein finanzieller Aufwand verbunden?
- Wo wird die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet?
- Wie zeitaufwändig ist die Tätigkeit?
- Die Bedeutung der Tätigkeit für Zeuthen und Umgebung (Gemeinwohl).

Die Vorschläge sind bis 31. Juli 2026 bei der

Gemeinde Zeuthen
Geschäftsbereich des Bürgermeisters
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

mit folgenden Angaben einzureichen:

Name, Vorname
vollständige Anschrift
Telefonnummer
Vereinszugehörigkeit bzw. Ehrenamt mit Begründung des Vorschlages

Für Fragen steht Frau Mende unter der Telefonnummer (033762) 753 579 zur Verfügung.

— Ende des nichtamtlichen Teils —

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:
Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0

Satz und Druck:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:
Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:
Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6.500 Exemplaren.
Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.